

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Reichelsheim vom 19.09.1990 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim in ihrer Sitzung am 14.04.2015 folgende nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie bzw. einer/eines alleinerziehenden Erziehungsberechtigten:

Kind ab vollendetem 1. Lebensjahr	
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	200 Euro

Kind ab vollendetem 2. Lebensjahr	
Betreuungszeit von 22,5 Stunden/Woche	135 Euro
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	180 Euro
Betreuungszeit von 34,5 Stunden/Woche	207 Euro
Betreuungszeit von 42,5 Stunden/Woche	285 Euro

Kind ab vollendetem 3. Lebensjahr	
Betreuungszeit von 22,5 Stunden/Woche	81 Euro
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	109 Euro
Betreuungszeit von 34,5 Stunden/Woche	125 Euro
Betreuungszeit von 42,5 Stunden/Woche	154 Euro

Kind im letzten Jahr vor der Einschulung	
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	9 Euro
Betreuungszeit von 34,5 Stunden/Woche	25 Euro
Betreuungszeit von 42,5 Stunden/Woche	54 Euro

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie bzw. einer/eines alleinerziehenden Erziehungsberechtigten einen Kindergarten der Gemeinde oder die Kindertagesstätte der Evangelischen Michaelsgemeinde, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt und die Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Die höchste Benutzungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, die zweithöchste Benutzungsgebühr wird um 50 % reduziert und jedes weitere Kind wird gebührenfrei betreut.

- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Reichelsheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Gebührenpflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Gebührenpflichtige, deren Kinder vor der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsversorgung werden zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Verpflegungsentgelt in Höhe des Selbstkostenpreises und ein Serviceentgelt pro Mittagessen in Höhe von 0,20 Euro erhoben.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist grundsätzlich Pflicht. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich am Ende eines jeden Monats.

- (7) Sofern im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten Plätze vorhanden sind und die personelle Besetzung ausreichend ist, bestehen in begründeten Fällen folgende zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten:

Verlängerung der Betreuung um	für Kinder ab	pro Tag
1,5 Stunden	3 Jahren in Beerfurth	4,00 Euro
4,0 Stunden	3 Jahren in Reichelsheim	10,00 Euro (zuzüglich Verpflegungs- und Serviceentgelt für die Mittagsversorgung)

§ 2

Abwicklung der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Entgelte werden durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Das Verpflegungs- und Serviceentgelt wird am 1. eines Monats für den Vormonat fällig.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. (Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten).

§ 3

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Reichelsheim, den 14.04.2015

DER GEMEINDEVORSTAND


(Lopinsky)
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte
am 30.04.2015 im Reichelsheim Aktuell Nr. 15


(Lopinsky)
Bürgermeister